



## eurex rundschriften 143/17

**Datum:** 12. Dezember 2017  
**Empfänger:** Alle Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland und Eurex Zürich sowie Vendors  
**Autorisiert von:** Mehtap Dinc

### VSTOXX®-Derivate: Widerruf der Zulassung für Optionen auf VSTOXX® Index

**Kontakt:** Sascha Semroch, Product R&D Equity and Index, T +49-211-1 50 78,  
[sascha.semroch@eurexchange.com](mailto:sascha.semroch@eurexchange.com)

**Zielgruppe:**

➡ Alle Abteilungen

**Anhänge:**

1. Geänderte Abschnitte der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich
2. Eurex Clearing-Rundschriften 129/17

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland und die Geschäftsleitung der Eurex Zürich AG (zusammen: die Eurex-Börsen) haben mit Wirkung zum **5. Februar 2018** den Widerruf der Zulassung für Optionen auf den VSTOXX® Index (OVS) beschlossen.

Dieses Rundschreiben enthält den Widerruf der Zulassung dieses Produkts sowie die geänderten Abschnitte der betroffenen Regelwerke der Eurex Deutschland und Eurex Zürich AG.

Informationen zu Änderungen im Bereich des Clearing aufgrund des Widerrufs der Zulassung dieses Produkts sowie die geänderten Abschnitte der entsprechenden Regelwerke der Eurex Clearing AG sind Eurex Clearing-Rundschriften 129/17 zu entnehmen, welches wir unseren Handelsteilnehmern als Anhang 2 zur Verfügung stellen.



\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

[...]

## **Abschnitt 2 Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte**

[...]

### **Teilabschnitt 2.7 ~~[gelöscht]~~ Teilabschnitt 2.7 Kontraktsspezifikationen für Volatilitätsindex-Optionskontrakte**

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für die nachfolgend aufgeführten Volatilitätsindex-Optionskontrakte:

- ~~Optionskontrakte auf VSTOXX („VSTOXX-Optionskontrakte“).~~

#### **~~2.7.1 Kontraktgegenstand~~**

- ~~(1) Ein Volatilitätsindex-Optionskontrakt bezieht sich jeweils auf einen bestimmten Volatilitätsindex.~~
- ~~(2) An den Eurex-Börsen stehen Optionskontrakte auf folgende Volatilitätsindizes zur Verfügung:
  - ~~VSTOXX®-Index (STOXX Limited).~~~~
- ~~(3) Der Wert eines Optionskontrakts beträgt:
  - ~~EUR 100 pro Indexpunkt bei Kontrakten auf den VSTOXX~~~~
- ~~(4) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung der Option maßgeblichen Konzept, können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige~~

~~Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 3.8.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG).~~

### **2.7.2 Kaufoption (Call)**

- ~~(1) Der Käufer einer Kaufoption (Call) hat das Recht, eine Zahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 3.8.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) der Optionsserie (Barausgleich) zu verlangen.~~
- ~~(2) Der Verkäufer (Stillhalter) eines Call ist verpflichtet, am Börsentag nach dem Ausübungstag der Option die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem höheren Schlussabrechnungspreis der Optionsserie in bar auszugleichen; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.~~
- ~~(3) Der Schlussabrechnungspreis wird vom Vorstand der Eurex Clearing AG am Ausübungstag des Kontrakts festgelegt.~~

### **2.7.3 Verkaufsoption (Put)**

- ~~(1) Der Käufer einer Verkaufsoption (Put) hat das Recht, eine Zahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 3.8.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) der Optionsserie (Barausgleich) zu verlangen.~~
- ~~(2) Der Verkäufer (Stillhalter) eines Put ist verpflichtet, am Börsentag nach dem Ausübungstag der Option die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis der Optionsserie in bar auszugleichen; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.~~
- ~~(3) Der Schlussabrechnungspreis wird vom Vorstand der Eurex Clearing AG am Ausübungstag des Kontrakts festgelegt.~~

### **2.7.4 Laufzeit**

~~Für Volatilitätsindex Optionskontrakte stehen an den Eurex Börsen Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag der nächsten acht Monate zur Verfügung.~~

### **2.7.5 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss**

- ~~(1) Der letzte Handelstag einer Optionsserie ist grundsätzlich der Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern im System der Eurex Börsen letztmalig zum Handel und zum Clearing zur Verfügung steht. Letzter Handelstag der Volatilitätsindexoptionskontrakte ist der Schlussabrechnungstag.~~
- ~~(2) Schlussabrechnungstag der Volatilitätsindex Optionskontrakte ist 30 Kalendertage vor dem Verfalltag der dem Volatilitätsindex unterliegenden Optionen (also 30 Tage vor dem dritten Freitag des Verfallsmonats der unterliegenden Optionen, sofern dieser ein Börsentag ist). Dies ist üblicherweise der Mittwoch vor dem zweitletzten Freitag eines~~

~~jeweiligen Verfallsmonats des Volatilitätsindex-Optionskontraktes, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der davorliegende Handelstag.~~

~~(3) Handelsschluss an dem letzten Handelstag der VSTOXX®-Optionskontrakte (Produkt-ID: OVS) ist 12:00 Uhr MEZ.~~

#### **2.7.6 — Ausübungspreise**

~~Optionsserien von Volatilitätsindex-Optionskontrakte haben Ausübungspreise mit Preisabstufungen in Höhe von nicht weniger als einem Punkt.~~

#### **2.7.7 — Anzahl der Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte**

~~Bei Einführung der Volatilitätsindex-Optionskontrakte stehen für jeden Call und Put für jede Fälligkeit mindestens 11 Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung. Davon sind fünf Ausübungspreise im Geld (In the money), ein Ausübungspreis am Geld (At the money) und fünf Ausübungspreise aus dem Geld (Out of the money).~~

#### **2.7.8 — Einführung neuer Optionsserien**

~~(1) Ist die in Ziffer 2.7.7 spezifizierte Mindestanzahl an Ausübungspreisen im, am oder aus dem Geld, für einen laufenden Verfallmonat nicht mehr verfügbar, werden neue Optionsserien eingeführt. Maßgeblich ist dabei der zu Grunde liegende Indexwert zum Zeitpunkt des Handelsschlusses. Die Einführung erfolgt zu Beginn der Pre-trading Periode des folgenden Handelstages.~~

~~(2) Eine neue Optionsserie wird nicht eingeführt, wenn sie in weniger als zwei Börsentagen ausliefe, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen.~~

#### **2.7.9 — Preisabstufungen**

~~Der Preis eines Volatilitätsindex-Optionskontraktes wird in Punkten mit zwei Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt~~

~~■ 0,05 Punkte bei VSTOXX®-Optionskontrakten, dies entspricht einem Wert von EUR 5.~~

#### **2.7.10 — Ausübung**

~~Abweichend von Ziffer 2.1.3 Abs. 1 kann der Inhaber eines Volatilitätsindex-Optionskontraktes diesen nur am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.7.5 Abs. 2) der Optionsserie bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode ausüben (European-style).~~

#### **2.7.11 — Zuteilung**

~~Abweichend von Ziffer 2.1.5 Abs. 1 können Ausübungen eines Volatilitätsindex-Optionskontraktes den Stillhaltern ausschließlich am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.7.5 Abs. 2) zugeteilt werden.~~

#### **2.7.12 — Erfüllung, Barausgleich**

~~(1) Erfüllungstag ist der Börsentag nach dem Ausübungstag.~~

~~(2) Die Erfüllung des Kontrakts erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.~~

Bei dem Barausgleich werden die Volatilitätsindex-Optionen, welche als Optionen auf Futures bezogen auf den Index ausgestaltet sind, auf Basis des Futures abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt durch Berechnung des am gleichen Schlussabrechnungstag verfallenden Volatilitäts-Futures und entsprechendem Barausgleich. Die Optionen verfallen direkt in einer Cash Position und es entsteht keine Futures Position.

-[...]

### Abschnitt 3 Kontrakte Off-Book

[...]

#### Teilabschnitt 3.2 Für den Off-Book-Handel zugelassene Kontrakte

[...]

##### 3.2.1 Blockgeschäfte

[...]

Produkt		Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Standard	Zusätzliche Kontraktvarianten J/N	
Volatilitätsindexoptionen		
[..]		
Optionskontrakte auf den VSTOXX® (OVS)	N	500
[..]		

[...]

### 3.2.5 Vola-Geschäft

Folgende Kontrakte sind zugelassen:

Optionskontrakt	Futures-Kontrakt
[..]	
VSTOXX®-Optionen (OVS)	VSTOXX® Futures (FVS)
[..]	

[...]

#### Annex C zu den Kontraktsspezifikationen:

[...]

#### Handelszeiten Optionskontrakte

[...]

#### Volatilitätsindex-Optionskontrakte

Produkt	Produkt-ID	Pre-Trading-Periode	Fortlaufender Handel	Post-Trading Periode bis	Off-book Trading Periode	Off-book Post-Trading Periode bis	Letzter Handelstag	
							Handel bis	Ausübung bis
VSTOXX®-Optionskontrakte	OVS	07:30-08:50	08:50-17:30	20:30	09:00-18:30	18:45	12:00	20:30

alle Zeiten MEZ

[..]

\*\*\*\*\*



# eurex clearing

## rundschreiben 129/17

**Datum:** 12. Dezember 2017  
**Empfänger:** Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren  
**Autorisiert von:** Heike Eckert

### VSTOXX®-Derivate: Einstellung der Clearing-Services für Optionen auf VSTOXX® Index

**Verweis auf Eurex-Rundschreiben:** 143/17

**Kontakt:** Clearing Operations, T +49-69-211-1 12 50, [clearing@eurexclearing.com](mailto:clearing@eurexclearing.com),  
 Risk Control, T +49-69-211-1 24 52, [risk@eurexclearing.com](mailto:risk@eurexclearing.com)

**Zielgruppe:**

➡ Alle Abteilungen

**Anhänge:**

Geänderte Abschnitte der folgenden Regelwerke:  
 1. Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG  
 2. Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG

**Zusammenfassung:**

Im Zusammenhang mit dem von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland und der Geschäftsleitung der Eurex Zürich AG (zusammen: die Eurex-Börsen) gefassten Beschluss, die Zulassung von Optionen auf den VSTOXX® Index (OVS) zu widerrufen, wird Eurex Clearing die Clearing-Services für diese Produkte mit Wirkung zum **5. Februar 2018** einstellen.

Dieses Rundschreiben enthält die geänderten Abschnitte der folgenden Regelwerke:

- Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG
- Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG

Informationen speziell zum Widerruf der Zulassung der genannten Produkte sowie die geänderten Abschnitte der entsprechenden Regelwerke der Eurex-Börsen sind Eurex-Rundschreiben 143/17 zu entnehmen.

**VSTOXX®-Derivate: Einstellung der Clearing-Services für Optionen auf VSTOXX® Index**

Im Zusammenhang mit dem von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland und der Geschäftsleitung der Eurex Zürich AG (zusammen: die Eurex-Börsen) gefassten Beschluss, die Zulassung von Optionen auf den VSTOXX® Index zu widerrufen, wird Eurex Clearing die Clearing-Services für diese Produkte mit Wirkung zum 5. Februar 2018 einstellen.

Dieses Rundschreiben enthält die geänderten Abschnitte der folgenden Regelwerke:

- Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG
- Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG

Informationen speziell zum Widerruf der Zulassung der genannten Produkte sowie die geänderten Abschnitte der entsprechenden Regelwerke der Eurex-Börsen sind Eurex-Rundschreiben 143/17 zu entnehmen.

Gemäß Kapitel I Abschnitt 1, Ziffer 17.2.2 und Ziffer 17.2.6 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) gilt jede mit diesem Rundschreiben mitgeteilte Änderung und Ergänzung der Clearing-Bedingungen als durch jeden Betroffenen Kunden angenommen, sofern dieser nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing innerhalb von fünfzehn (15) Geschäftstagen vor dem Datum des Inkrafttretens widerspricht. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung oder der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4 Absatz 2, Ziffer 7.2.1 Absatz 4 und Ziffer 13 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Gemäß Ziffer 14 Abs. 3 des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG (Preisverzeichnis) gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen des Preisverzeichnisses als durch das jeweilige Clearing-Mitglied angenommen, sofern dieses nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach der Veröffentlichung widerspricht.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, kontaktieren Sie bitte Clearing Operations unter Tel. +49-69-211-1 12 50 oder per E-Mail an: [clearing@eurexclearing.com](mailto:clearing@eurexclearing.com). Alternativ steht Ihnen Risk Control unter Tel. +49-69-211-1 24 52 oder E-Mail [risk@eurexclearing.com](mailto:risk@eurexclearing.com) zur Verfügung.

12. Dezember 2017



Kapitel II der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

# Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

(Eurex-Börsen)

Stand 05.02.2018

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

[...]

### Abschnitt 3 Clearing von Optionskontrakten

[...]

#### 3.7 ~~[Gelöscht] Clearing von Volatilitäts-Optionskontrakten~~

~~Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.8 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Volatilitätsoptionskontrakten.~~

##### 3.7.1 ~~Verfahren bei Zahlung~~

~~Alle Zahlungen erfolgen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.8. der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.~~

##### 3.7.2 ~~Optionsprämie~~

~~Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern – gemäß Ziffer 2.1.1 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich – zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Geschäftstag zahlbar.~~

##### 3.7.3 ~~Schlussabrechnungspreis~~

~~Der Schlussabrechnungspreis der Volatilitätsindex-Optionskontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.8.5 der Kontraktsspezifikationen für~~

~~Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.~~

~~Maßgebend für die VSTOXX®-Optionskontrakte ist der Durchschnittswert aller Indexberechnungen des VSTOXX® zwischen 11:30 und 12:30 Uhr MEZ am letzten Handelstag.~~

~~Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.~~

#### **3.7.4 ~~Margin-Verpflichtung~~**

- ~~(1) Zusätzlich zu den in Kapitel I beschriebenen relevanten allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtung gilt Folgendes:~~
- ~~(2) Die anwendbare Margin-Art ist die Premium Margin.~~
- ~~(3) Bei der Berechnung der Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.~~
- ~~(4) Zusätzlich zur Premium Margin ist Additional Margin anwendbar.~~

#### **3.7.5 ~~Barausgleich~~**

- ~~(1) Ausgeübte und zugeteilte Optionspositionen werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto der Clearing-Mitglieder gutgeschrieben oder belastet wird gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3.~~
- ~~(2) Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Optionsserie und deren Schlussabrechnungspreis. Der Schlussabrechnungspreis wird von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen am Ausübungstag der Optionsserie festgelegt.~~

[...]

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

[...]

**3. Transaktionsentgelte für Derivate-Geschäfte (Orderbuch-Geschäfte und Off-Book-Geschäfte an den Eurex-Börsen)**

[...]

**3.1 Zusammenführung / Erfassung von Derivate-Geschäften**

[...]

Produkt / Produktgruppe	Währung	Ausführungsart	Konten	Standard-Entgelt pro Kontrakt (Kontraktanzahl ≤ Schwellenwert)	Reduziertes Entgelt pro Kontrakt (Kontraktanzahl > Schwellenwert)	Schwellenwert (Kontraktanzahl)
[...]						
<b>Volatilitätsindex-Optionen</b>						
VSTOXX®-Optionen	EUR	Orderbuch	A	0,30	n. a.	n. a.
			P	0,30	n. a.	n. a.
			M	0,30	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,30	n. a.	n. a.
			P	0,30	n. a.	n. a.
			M	0,30	n. a.	n. a.
[...]						

[...]

### 3.3 Positionsglattstellungen (Position Closing Adjustments)

[...]

Produkt / Produktgruppe	Entgelt pro Kontrakt
[...]	
<b>Volatilitätsindex-Derivate</b>	
[...]	
VSTOXX® Optionen	EUR 0,60
[...]	

[...]

### 3.7 Ausübung von Optionen

[...]

Produkt / Produktgruppe	Konten	Entgelt pro Kontrakt
[...]		
<b>Volatilitätsindex-Derivate</b>		
VSTOXX® Optionen	A	EUR 0,30
	P	EUR 0,30
	M	EUR 0,30
[...]		

[...]

\*\*\*\*\*